

Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Einbeck

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
1	Gebühren für die Überlassung von Grabstellen	
	1.1 Reihengräber	
	1.1.1 Sargbestattung	
	1.1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1,2m x 0,6m)	1.125 €
	1.1.1.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (1,2m x 0,6m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	1.150 €
	1.1.1.3 für Fehl- und Totgeburten (0,5m x 0,5m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	515 €
	1.1.1.4 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2m x 1m)	1.570 €
	1.1.1.5 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2,5m x 1,4m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	1.850 €
	1.1.1.6 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (2,5m x 1,4m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege – mit Gedenkplatte)	2.425 €
	1.1.2 Urnenbestattung	
	1.1.2.1 in Urnenreihengräber (0,75m x 0,5m)	1.115 €
	1.1.2.2 in Urnenreihengräber (0,5m x 0,5m) (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	1.050 €
	1.1.2.3 in Urnenreihengräber (0,5m x 0,5m) – auf dem Zentralfriedhof Einbeck (ohne individuelle Gestaltung und Pflege – mit Stele und Namensschild)	1.240 €
	Namensschild bei gespendeten Stelen auf den Ortschaftsfriedhöfen	180 €
	1.2 Wahlgräber	
	1.2.1 Sargbestattung	
	1.2.1.1 in Reihenanzordnung - je Stelle (2,5m x 1,25m)	2.290 €
	1.2.1.2 in Einzellage - je Stelle (3m x 1,5m)	3.155 €
	1.2.1.3 in Reihenanzordnung – als Tiefengrab (2,5m x 1,25m) (zwei Beisetzungen übereinander)	2.400 €
	1.2.1.4 in Einzellage – als Tiefengrab (3m x 1,5m) (zwei Beisetzungen übereinander)	3.155 €
	1.2.2 Urnenbestattung	
	1.2.2.1 in Reihenanzordnung (1m x 0,5m) (Beisetzung von bis zu 2 Urnen möglich)	1.535 €
	1.2.2.2 in Reihenanzordnung (1m x 1m) (Beisetzung von bis zu 4 Urnen möglich)	1.610 €
	1.2.2.3 im Ruhewald Einbeck – je Stelle (4,19 m ²) Namensschild gem. § 8 der Friedhofssatzung für den Ruhewald	1.635 € 40 €
2	Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
	2.1 – Ist das Nutzungsrecht gem. § 14 Abs. 5 i.V.m. § 10 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangenen Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/30 der unter Ziffer 1.2 des Gebührentarifs geltenden Gebühren zu entrichten.	
	2.2 – Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstelle sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/30 der unter Ziffer 1.2 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.	
	2.3 – Für ein persönlich beschränktes Beisetzungsrecht werden Gebühren nach Ziffer 1.2 je zu belegender Grabstelle erhoben.	

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
3	Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen	
	3.1 <u>Wahlgrab – Sarggräber</u> für jedes noch nicht abgelaufene Jahr, bis zum Ende der Ruhefrist	44 €
	3.1 <u>Wahlgrab – Urnengräber</u> für jedes noch nicht abgelaufene Jahr, bis zum Ende der Ruhefrist	22 €

Für Bestattungen außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals werden Zuschläge erhoben.
An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr		
		Montag bis Freitag 12.30 Uhr	Freitag ab 12.30 Uhr + 30 %	Samstag + 50 %
4	Bestattungsgebühren			
	4.1 Reihen- und Wahlgräber			
	4.1.1 <u>Sargbestattung</u>			
	4.1.1.1 für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	350 €	455,00 €	525,00
	4.1.1.2 für Tot- und Fehlgeburten	100 €	130,00 €	150,00
	4.1.1.3 für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an	550 €	715,00 €	825,00
	4.1.1.4 für die erste Beisetzung in Tiefengräber	585 €	760,50 €	877,50
	4.1.2 <u>Urnenbestattung</u>			
	4.1.2.1 Urnen	200 €	260,00 €	300,00
	4.1.1.2 Ruhewald	375 €	487,50 €	562,50
5	Leichenträger und Begräbnisbote			
	5.1 <u>Leichenträger</u>	28 €	36,40 €	42,00
	5.1.1 bei Verstorbenen bis zu einem ½ Jahr – keine Träger	----	----	----
	5.1.2 bei Verstorbenen bis zu 2 Jahre – zwei Träger	56 €	72,80 €	84,00
	5.1.3 bei Verstorbenen bis zu 10 Jahren – vier Träger	112 €	145,60 €	168,00
	5.1.4 bei Verstorbenen über 10 Jahre – fünf Träger und ein Begräbnisbote	174 €	226,20 €	261,00
	5.2 <u>Begräbnisbote</u>	34 €	44,20 €	51,00

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
6	Benutzung der Friedhofskapellen und ihrer Einrichtungen	
	6.1 Für jede Benutzung der Friedhofskapelle und ihrer Einrichtungen	175 €
	6.2 Kühlung - Einstellen eines Sarges für jeden angefangenen Tag	25 €

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
7	Genehmigungsgebühren	
7.1	<u>Für die Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen</u>	
7.1.1	Grabmal auf Reihengrabstätten (Sarg- und Urnenbestattungen) und Urnenwahlgrabstätten	150 €
7.1.2	Grabmal auf einstelligen Wahlgrabstätten (Sargbestattung)	161 €
7.1.3	Grabmal auf mehrstelligen Wahlgrabstätten (Sargbestattung)	275 €
7.1.4	Grab- bzw. Gedenkplatte Sarg- und Urnenbestattung (ohne individuelle Gestaltung und Pflege)	67 €
7.1.5	Grab- bzw. Gedenkplatte bei einer Urnenbestattung	110 €
7.1.6	Grab- bzw. Gedenkplatte bei einer Sargbestattung auf einer einstelligen Grabstätte	140 €
	auf einer mehrstelligen Grabstätte	213 €
7.1.7	Für die Errichtung von Steineinfassungen pro lfd. m	14 €
7.1.8	Für die Erlaubnis zum Bau oder Überlassung einer ausgemauerten Gruft - je Grabstelle	1.907 €
7.1.9	Für das Ausstellen von Bescheinigungen (z.B. Urnenanforderungsbescheinigung)	5 €
7.2	<u>Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Wahlgrab für Sargbestattungen</u>	71 €
7.3	<u>Für das Ausbetten einer Urne</u>	71 €